Zweite Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen

vom 15. April 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 15. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 07.11.2014), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 13.05.2015) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:
- "(8) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden."
- 2. § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (Dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 4 Satz 4 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- 3. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Absatz 2 und 5 entsprechend."
- 4. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 15 Seiten Umfang. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können. Hausarbeiten werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt. Sie werden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt.
- 5. In § 24 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können, abzugeben."

6. In der Anlage werden unterhalb der Tabellen jeweils die folgenden Sätze angefügt:

"Die Module des Wahlpflichtbereichs C müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als vier Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 10. April 2019 ausgefertigt.

Iserlohn, den 15. April 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster